

Newsletter Aktuell

Prozessführung und Schiedsverfahren


Januar 2010

Verweise auf Abrufbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbeding- ungen auf der Internetseite des Verwenders sind zur Ein- beziehung in internationalen Handelskaufverträgen unter Geltung des UN-Kaufrechts nicht ausreichend

OLG Celle vom 24.07.2009 –
13 W 48/09, OLG Report 2009, 787

Dr. Sebastian Jungemeyer (Hamburg)

Dr. Elke Umbeck (Hamburg)



In seiner Entscheidung vom 24.07.2009 hat das OLG Celle eine Gerichtsstandsklausel in AGB für unwirksam gehalten und zugleich die – zuvor vom BGH aufgestellten – Anforderungen an die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in internationalen Handelskaufverträgen präzisiert. Der in einer Auftragsbestätigung enthaltene Hinweis auf die Abrufbarkeit der AGB auf der Internetseite des Verwenders sei für eine wirksame Einbeziehung in einen Vertrag unter Geltung des UN-Kaufrechts nicht ausreichend.

Bei grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen findet aus deutscher Sicht ohne anderweitige Vereinbarung auf nahezu alle Export- und auf mehr als 80% aller Importgeschäfte das sog. UN-Kaufrecht als Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf Anwendung. Dieses verdrängt in weiten Teilen die Regelungen des BGB/HGB oder des sonst anwendbaren nationalen Kaufrechts. In casu sahen die AGB der deutschen Verkäuferin eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts vor, ohne das UN-Kaufrecht auszuschließen.

**Aus deutscher Sicht findet UN-Kaufrecht auf
fast alle Export- und über 80% der Importge-
schäfte Anwendung**

Verweise auf Abrufbarkeit von AGB auf der Internetseite des Verwenders sind zur Einbeziehung in internationalen Handelskaufverträgen unter Geltung des UN-Kaufrechts nicht ausreichend

Das Gericht stellte fest, dass die Parteien mangels einer rechtsgeschäftlichen Willenseinigung keine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 Abs. 1 Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) getroffen hätten. Dies ergebe sich sowohl bei einer autonomen Auslegung der Formerfordernisse des Art. 23 Abs. 1 EuGVVO als auch bei Anwendung des deutschen Rechts als Vertragsstatut. Dass die österreichische Vertragspartnerin der Gerichtsstandsklausel tatsächlich zugestimmt habe, sei nicht festzustellen. Darüber hinaus sei nach dem anwendbaren deutschen Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts keine wirksame Einbeziehung der AGB des Verwenders erfolgt.

Da das UN-Kaufrecht – anders als das BGB in den §§ 305 ff. – keine besonderen Regeln für die Verwendung standardisierter Geschäftsbedingungen in einem Vertrag beinhaltet, ist nach Art. 8 UN-Kaufrecht durch Auslegung zu ermitteln, ob die AGB Bestandteil eines Angebots sind. Dabei sind u. a. die zwischen den Parteien geführten Verhandlungen, die zwischen Ihnen bestehenden Gepflogenheiten und internationale Handelsbräuche zu berücksichtigen.

Insbesondere die Berücksichtigung der internationalen Handelsbräuche führt nach der Rechtsprechung des BGH zu einer vom internen deutschen Recht abweichenden Lage. Im nationalen kaufmännischen Geschäftsverkehr werden rechtzeitig in Bezug genommene AGB selbst dann Vertragsinhalt, wenn der Kunde die AGB nicht kennt, jedoch die Möglichkeit der Kenntnisnahme etwa durch eine Anforderung oder Einsicht beim Verwender hat. Demgegenüber ist im grenzüberschreitenden Handelsverkehr erforderlich, dass dem Empfänger eines Vertragsangebots, welches auf die Geltung von AGB für den beabsichtigten Vertrag verweist, der Text des in Bezug genommenen Klauselwerks körperlich übersendet oder „anderweitig zugänglich“ gemacht wird (BGHZ 149, 113 ff.).

Angesichts dieser Rechtsprechung des BGH ist umstritten, ob die Einsehbarkeit von AGB auf der Internetseite des Verwenders für eine solche „anderweitige Zugänglichmachung“ ausreicht oder nicht. Mit zunehmender Verbreitung des Internets tendiert die Mehrzahl der Kommentatoren dazu, bei „unproblematischer“

Verweise auf Abrufbarkeit von AGB auf der Internetseite des Verwenders sind zur Einbeziehung in internationalen Handelskaufverträgen unter Geltung des UN-Kaufrechts nicht ausreichend

Abrufbarkeit von AGB auf der Internetseite des Verkäufers auch im internationalen Geschäftsverkehr deren wirksame Einbeziehung anzunehmen, gleich ob der Vertragspartner von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht hat oder nicht.

Den Vertretern dieser Ansicht ist nun das OLG Celle entgegengetreten. Im internationalen Handelskaufrecht sei der Vertragspartner des Verwenders von der Obliegenheit befreit, sich über den Inhalt ihm nicht übersandter Klauselwerke zu informieren. Es widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben im internationalen Handel sowie der Kooperations- und Informationspflicht der Parteien, dem Vertragspartner aufzuerlegen, sich über die Risiken und Nachteile unbekannter gegnerischer AGB informieren zu müssen. Aus diesem Grund genüge der im Fall des OLG Celle auf einer Auftragsbestätigung abgedruckte Hinweis auf die Einsehbarkeit der AGB in den Geschäftsräumen des Verwenders oder auf ihrer Internetseite nicht, um diese Geschäftsbedingungen in einen dem UN-Kaufrecht unterliegenden Handelsvertrag einzubeziehen.

Durch die Entscheidung des OLG Celle werden die formalen Anforderungen an eine wirksame Einbeziehung von AGB erhöht. Dies ist jedoch auch für deutsche Unternehmen nicht nur nachteilig. Denn aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen und geschäftlichen Gepflogenheiten bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den jeweiligen nationalen Klauselwerken. Mangels genauer Prüfung vor Abschluss eines Vertrages wäre es bei Geltung der geringen Anforderungen des internen deutschen Rechts vielfach für den Vertragspartner nicht vorhersehbar, auf welche Klauseln des Verwenders er sich inhaltlich einlässt. Darüber hinaus ist eine Inhaltskontrolle von AGB nach nationalem Recht – wie sie in Deutschland auch im unternehmerischen Verkehr über die §§ 305 ff. BGB erfolgt – bei Weitem nicht in allen Staaten gewährleistet. Demgegenüber ist es einem Verwender von AGB zumutbar, die – für ihn ja regelmäßig vorteilhaften – Klauseln seinem Vertragsangebot beizufügen bzw. diese als E-Mail zu versenden. Eine höchstrichterliche Entscheidung über diese Rechtsfrage steht indes noch aus.

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Klage der deutschen Verkäuferin auf Restkaufpreiszahlung ergab sich hier auch nicht aufgrund des Gerichtsstands des Erfüllungsortes nach Art. 5

Unter Geltung des UN-Kaufrechts werden AGB durch Verweis auf deren Abrufbarkeit auf der eigenen Internetseite nicht Vertragsbestandteil

Höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage steht noch aus

Verweise auf Abrufbarkeit von AGB auf der Internetseite des Verwenders sind zur Einbeziehung in internationalen Handelskaufverträgen unter Geltung des UN-Kaufrechts nicht ausreichend

EuGVVO. Art. 5 Abs. 1 EuGVVO ist Erfüllungsort für Kaufverträge über bewegliche Sachen an dem Ort eines Mitgliedsstaates, an den die Kaufsache geliefert worden ist oder hätte geliefert werden müssen. Dieser Erfüllungsort gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einheitlich für sämtliche Klagen aus dem Kaufvertrag und nicht nur für diejenige aus der Lieferverpflichtung (EuGH, 3. Mai 2007, Rs C-386/05, NJW 2007, 1799, Color Drack GmbH ./ Lexx International Vertriebs GmbH; ebenso BGH NJW 2009, 2606 ff.). Danach hat das OLG Celle die österreichischen Gerichte am Sitz der Käuferin, an die die Ware ausgeliefert wurden, zutreffend für international zuständig gehalten.

Sollten die AGB dem Geschäftsgegner nicht aus vorherigen Geschäften bekannt sein oder sollte dieser nicht schriftlich auf eine Zugänglichmachung verzichtet haben, sollte jedes international tätige Handelsunternehmen bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen und beabsichtigter Einbeziehung von AGB diese daher spätestens mit der Auftragsbestätigung per Brief, Telefax oder E-Mail an den Geschäftsgegner übersenden. Sofern die AGB eine Gerichtsstandsklausel enthalten, bedarf es im Anwendungsbereich der EuGVVO der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

Dabei ist im internationalen Handelsverkehr ebenfalls zu beachten, dass die AGB in einer dem Verwendungsgegner verständlichen Sprache abgefasst sein müssen, um Vertragsbestandteil zu werden. Sicherheitshalber sollte sich hier an der Sprache orientiert werden, in der der Vertrag formuliert ist oder – falls abweichend – in der die Verhandlungen geführt wurden.

Abgesehen von diesen erhöhten Anforderungen bei der Einbeziehung von AGB bietet das UN-Kaufrecht für den internationalen Geschäftsverkehr – im Vergleich zum Kaufrecht des BGB/HGB oder ausländischen Rechtsordnungen – jedoch eine Reihe von Vorteilen. Um diese Vorzüge nutzbar zu machen, sind bestehende Vertragsentwürfe oder AGB-Klauselwerke vor dem Abschluss grenzüberschreitender Kaufverträge jedoch unbedingt vorab anwaltlich zu überprüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

AGB sollten beim Abschluss internationaler Handelskaufverträge vorsorglich an den Vertragspartner übersandt werden

Im internationalen Geschäftsverkehr müssen AGB in einer für den Vertragspartner verständlichen Sprache formuliert sein

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Kontakt:

Heuling Kühn Lür Wojtek
Bleichenbrücke 9
D-20354 Hamburg
www.heuling.de

Berlin

Unter den Linden 10
D-10117 Berlin
T +49 (0)30 88 00 97-0
F +49 (0)30 88 00 97-99

Brüssel

Avenue Louise 326
B-1050 Brüssel
T +32 (0)2 646 20-00
F +32 (0)2 646 20-40

Chemnitz

Weststraße 16
D-09112 Chemnitz
T +49 (0)371 38 203-0
F +49 (0)371 38 203-100

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf
T +49 (0)211 600 55-00
F +49 (0)211 600 55-050

Frankfurt am Main

Grüneburgweg 102
D-60323 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 975 61-0
F +49 (0)69 975 61-200

Hamburg

Bleichenbrücke 9
D-20354 Hamburg
T +49 (0)40 35 52 80-0
F +49 (0)40 35 52 80-80

Köln

Magnusstraße 13
D-50672 Köln
T +49 (0)221 20 52-0
F +49 (0)221 20 52-1

München

Prinzregentenstraße 48
D-80538 München
T +49 (0)89 540 31-0
F +49 (0)89 540 31-540

Zürich

Bahnhofstrasse 3
CH-8001 Zürich
T +41 (0)44 200 71-00
F +41 (0)44 200 71-01